Homepage

Gemeinde Tiefenbach am Federsee	Landkreis Biberach

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl

☐ ☐

des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

am Wahltag 28.09.2025

1. Hiermit wird das vom Gemeindewahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bekannt gemacht:

1.1	Zahl der Wahlberechtigten	429
	Zahl der Wähler	199
	Zahl der ungültigen Stimmzettel	10
	Zahl der gültigen Stimmzettel	189
	Zahl der gültigen Stimmen	189

1.2 Von den gültigen Stimmen entfielen auf [1)]

Familienname, Vorname(n) [2)]	Wohnort (Hauptwohnung)	Stimmen
Müller, Helmut	88400 Biberach an der Riß, Stafflangen, Kleinstafflangen 34	180
Fischer, Dominic	Tiefenbach	2
Neher, Daniel	Tiefenbach	2
Müller, Patrick	Tiefenbach	1
Kopf, Karl	Tiefenbach	1
Zoll, Roland	Tiefenbach	1
Rößler, Guntram	Tiefenbach	1
Albinger, Andreas	Tiefenbach	1

08/021/5820/27 (23080)

- nur bei der Wahl nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung:

1.3 ☐ Der Bewerber Helmut Müller hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten.
Er ist somit zum Bürgermeister gewählt.

2. Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und von jeder/jedem Bewerber/in Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde

vollständige Anschrift der Rechtsaufsichtsbehörde
Landratsamt Biberach Rollinstraße 9 88400 Biberach an der Riß

erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu erheben.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten und einer Bewerberin/eines Bewerbers, die/der nicht die Verletzung ihrer/seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihr/ihm mindestens fünf Wahlberechtigte beitreten.

Ort, Datum	**Bürgermeisteramt**
Tiefenbach, den 29.09.2025	Unterschrift, Albinger, Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses

---

Die Fußnoten sind nur als Hinweise für den Ausfüllenden gedacht und sollten bei der finalen Veröffentlichung durch die Stadt/Gemeinde nicht mehr enthalten sein. Ersetzen Sie bitte den Klammertext [...] durch entsprechenden Fließtext.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

1) Bei der Bürgermeisterwahl müssen nicht zugelassene Bewerber, für die in Gemeinden mit über 1 000 bis zu 20 000 Einwohnern nicht mehr als 5 gültige Stimmen, in Gemeinden mit über 20 000 bis zu 100 0000 Einwohnern nicht mehr als 10 gültige Stimmen, in Gemeinden mit über 100 000 bis zu 200 000 Einwohnern nicht mehr als 15 gültige Stimmen, in Gemeinden mit über 200 000 Einwohnern nicht mehr als 20 gültige Stimmen abgegeben wurden, nicht namentlich aufgeführt werden; die auf sie insgesamt entfallenen Stimmen können in einer Summe aufgeführt werden.

2) Evtl. eingetragener Doktorgrad, Ordens- oder Künstlername, siehe § 20 Abs. 6 KomWO – maßgebend ist hierfür die Entscheidung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung.

3) Im Falle einer Stichwahl nach § 45 Abs. 2 Satz 1 GemO mit beiden Bewerbern/Bewerberinnen aus der ersten Wahl.

4) Reihenfolge für die Bewerber/in wie in der Bekanntmachung und Stimmzettel der ersten Wahl.

5) Zahl einsetzen: bei nicht mehr als 500 Wahlberechtigten – 5, bei mehr als 500, aber nicht mehr als 10.000 Wahlberechtigten – 1 v. H. der Wahlberechtigten (nach oben gerundet), bei mehr als 10 000 Wahlberechtigten – mind. 100.